

Baureglement

vom 27. September 1998

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Rechtscharakter	1
	Art. 2 Zuständige Behörden, Gutachten	1
II.	Planungsrecht	1
1.	Kantonale Richtplanung	1
2.	Kantonale Nutzungsplanung	1
3.	Kommunale Nutzungsplanung	1
a)	Ortsplanung	2
	Art. 3 Zonenpläne	2
	Art. 4 Zoneneinteilung	2
	Art. 5 Lärmbelastete Gebiete	3
	Art. 6 Übersicht über die Grundmasse und die Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutz-Verordnung	3
	Art. 7 Dorfkernzone (DK)	4
	Art. 8 Viergeschossige Wohnzone (W4)	4
	Art. 9 Dreigeschossige Wohnzone (W3)	4
	Art. 10 Zweigeschossige Wohnzone (W2A)	4
	Art. 11 Zweigeschossige Wohnzone in empfindlicher Lage (W2B)	4
	Art. 12 Dreigeschossige Wohn- und Gewerbezone (WG3)	4
	Art. 13 Zone St. Niklausen (SN)	4
	Art. 14 Dreigeschossige Ferienhauszone (F3)	5
	Art. 15 Zweigeschossige Ferienhauszone (F2)	5
	Art. 16 Kurzzone (KuZ)	5
	Art. 17 Kurzzone Bethanien (KuB)	5
	Art. 18 Gewerbezone (GZ)	5
	Art. 19 Industriezone (IZ)	6
	Art. 20 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖB)	6
	Art. 21 Zone für Sport- und Freizeitanlagen 1 (SF1)	6
	Art. 22 Zone für Sport- und Freizeitanlagen 2 (SF2) überlagernd	6
	Art. 23 Grünzone (GR)	7
	Art. 24 Abbau- und Deponiezone Melbach (AM)	7
	Art. 25 Deponiezone (DZ)	7
	Art. 26 Landwirtschaftszone (LW)	7
	Art. 27 Alpwirtschaftszone (AW)	8
	Art. 28 Freihaltezone A (FZA) überlagernd	8
	Art. 29 Freihaltezone B (FZB) überlagernd	8
	Art. 30 Übriges Gebiet (ÜG)	8
	Art. 31 Ortsbildschutzzzone (OS) überlagernd	9
	Art. 32 Gefahrenzone (GF) überlagernd	9
b)	Quartierplanung	9
	Art. 33 Quartierplanpflicht	9
c)	weitere Planungsinstrumente	9
	Art. 34 Etappierung der Bauzonen	10
4.	Planungszonen	10
5.	Auswirkungen und Kosten der Planungen	10

III.	Bauvorschriften	10
1.	Materielle Bauvorschriften	10
	Art. 35 Baureife	10
	Art. 36 Gestaltung der Bauten und Anlagen	11
	Art. 37 Strassenabstände	11
	Art. 38 Grenz- und Gebäudeabstände	11
	Art. 39 Zäune und Umfriedungen	11
	Art. 40 Fassadenlänge	12
	Art. 41 Untergeschosse	12
	Art. 42 Kniestockhöhe	12
	Art. 43 Abstellflächen für Motorfahrzeuge	12
	Art. 44 Abstellplätze für Kinderwagen, Fahrräder und dergleichen	13
	Art. 45 Spiel- und Freizeitanlagen	13
	Art. 46 Versickerung von Meteorwasser	13
	Art. 47 Schneeschutz-Vorrichtungen	13
	Art. 48 Raummasse	13
	Art. 49 Besonnung, Belichtung, Belüftung	13
	Art. 50 Benützung öffentlichen Grundes	14
	Art. 51 Verkehrsrichtplan	14
	Art. 52 Ausnahmegewilligung	14
	Art. 53 kommunale Naturobjekte	14
	Art. 54 Hecken und Ufergehölze	14
	Art. 55 ökologischer Ausgleich	15
2.	Baubewilligungsverfahren, Baukontrolle und Gebühren	15
	Art. 56 Baugesuch, Baugespann, Baukontrolle	15
	Art. 57 Gebühren	16
IV.	Rechtsschutz	16
	Art. 58 Beschwerderecht	16
V.	Strafbestimmungen	16
	Art. 59 Strafen, Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes, Einstellung der Bauarbeiten	16
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
	Art. 60 Inkrafttreten	17
Anhang 1:	Skizzen zum Baureglement	18
Anhang 2:	Liste der kommunalen Naturobjekte gemäss Art. 53	19
Anhang 3:	Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung	19

Die Einwohnergemeinde Kerns erlässt, gestützt auf Art. 17 des kantonalen Baugesetzes vom 12. Juni 1994 und unter Vorbehalt vorgehenden eidgenössischen und kantonalen Rechts für ihr Gemeindegebiet, nachstehendes

Baureglement

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Hinweis auf das Baugesetz

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich
Art. 2	Aufgaben und Organisation des Kantons
	a) Aufgaben
Art. 3	b) Kantonsrat
Art. 4	c) Regierungsrat
Art. 5	d) Zuständiges Departement
Art. 6	Aufgaben und Organisation der Gemeinden
	a) Aufgaben
Art. 7	b) Organisation

Art. 1 Rechtscharakter

Die Bestimmungen dieses Reglements sind als öffentliches Recht zwingend und können durch private Vereinbarungen weder abgeändert noch aufgehoben werden.

Art. 2 Zuständige Behörden, Gutachten

1 Die Aufsicht über das Bauwesen sowie der Vollzug dieses Reglementes obliegen dem Einwohnergemeinderat.

2 Der Einwohnergemeinderat wählt auf seine eigene Amtsdauer eine Baukommission. Diese hat in der Regel die Geschäfte vorzubereiten und ihm darüber Bericht und Antrag zu stellen. Baugesuche von geringerer Bedeutung kann der Einwohnergemeinderat im Sinne von Art. 7 Abs. 3 BauG an die Baukommission delegieren.

3 Der Einwohnergemeinderat kann zur Beurteilung von Quartierplänen und zur Abklärung wichtiger Baufragen auf Kosten der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller neutrale Fachleute beiziehen.

II. PLANUNGSRECHT

1. Kantonale Richtplanung

Hinweis auf Baugesetz:

Art. 8	Aufgabe und Verbindlichkeit
--------	-----------------------------

2. Kantonale Nutzungsplanung

Hinweis auf Baugesetz:

Art. 9	Aufgabe und Verbindlichkeit
Art. 10	Grundlagen

3. Kommunale Nutzungsplanung

a) Ortsplanung

Hinweis auf Baugesetz:

Art. 11	Aufgaben
Art. 12	Grundsätze der Zonenordnung

Art. 3 Zonenpläne

Für die Abgrenzung der Zonen und die weiteren Festlegungen innerhalb der Zonen (Quartierplangebiete, neu zu schaffende Hecken, Aufstufungen, etc.) sind die Zonenpläne Siedlung (1:2'500) und Landschaft (1:12'500) massgebend. Diese sind Bestandteil dieses Reglements und können auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden. Der verkleinerte, diesem Reglement beigelegte Zonenplan Siedlung hat orientierenden Charakter und ist nicht rechtsverbindlich.

Art. 4 Zoneneinteilung

Das Gemeindegebiet wird eingeteilt in :

1 Bauzonen:

- DK Dorfkernzone
- W4 Viergeschossige Wohnzone
- W3 Dreigeschossige Wohnzone
- W2A Zweigeschossige Wohnzone
- W2B Zweigeschossige Wohnzone in empfindlicher Lage
- WG3 Dreigeschossige Wohn- und Gewerbezone
- SN Zone St. Niklausen
- F3 Dreigeschossige Ferienhauszone
- F2 Zweigeschossige Ferienhauszone
- KuZ Kurzzone
- KuB Kurzzone Bethanien
- GZ Gewerbezone
- IZ Industriezone
- ÖB Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- SF1 Zone für Sport- und Freizeitanlagen 1
- SF2 Zone für Sport- und Freizeitanlagen 2 (überlagernd)
- GR Grünzone
- AM Abbau- und Deponiezone Melbach
- DZ Deponiezone

2 Nichtbauzonen:

- LW Landwirtschaftszone
- AW Alpwirtschaftszone
- FZ Freihaltezone (überlagernd)
- ÜG übriges Gebiet

3 Schutzzonen / Schutzobjekte:

- OS Ortsbildschutzzone
- GF Gefahrenzone (überlagernd)
- Hecken Feld- und Ufergehölze
- kommunale Naturobjekte
- kommunale Kulturobjekte

Art. 7 Dorfkernezone (DK)

1 Die Dorfkernezone bezweckt die Erhaltung und Förderung eines dörflichen Zentrums unter Berücksichtigung des gewachsenen, ursprünglichen Ortskerns.

2 Als Nutzung sind Wohnungen, Dienstleistungsbetriebe, Verkaufsgeschäfte, Restaurants, Hotels sowie höchstens mässig störende Gewerbebetriebe zulässig. Offene Lagerplätze sind nicht gestattet.

3 Bauliche Veränderungen sind so zu gestalten, dass sie siedlungsbaulich und architektonisch strukturgerecht sowie räumlich, kubisch, proportional, materialmässig und farblich in einer qualitätsvollen Beziehung zur baulichen und landschaftlichen Umgebung stehen.

4 Für die Dorfkernezone in Kerns Dorf ist ein Baulinienplan oder ein Quartierplan auszuarbeiten, welcher die Bauabstände entlang der Kantonsstrasse sowie an der Untergasse regelt.

Art. 8 Viergeschossige Wohnzone (W4)

Als Nutzung sind Wohnungen und nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe zulässig, sofern sie sich baulich in den Zonencharakter einfügen. Offene, gewerblich genutzte Lagerplätze sind nicht zulässig.

Art. 9 Dreigeschossige Wohnzone (W3)

Als Nutzung sind Wohnungen und nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe zulässig, sofern sie sich baulich in den Zonencharakter einfügen. Einfamilienhäuser sind nur auf isolierten Einzelparzellen oder als Teil einer nach Quartierplan erstellten Siedlungseinheit zulässig. Offene, gewerblich genutzte Lagerplätze sind nicht zulässig.

Art. 10 Zweigeschossige Wohnzone (W2A)

Als Nutzung sind Wohnungen und nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe zulässig, sofern sie sich baulich in den Zonencharakter einfügen. Offene, gewerblich genutzte Lagerplätze sind nicht zulässig.

Art. 11 Zweigeschossige Wohnzone in empfindlicher Lage (W2B)

1 Als Nutzung sind Wohnungen, nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe zulässig, sofern sie sich baulich in den Zonencharakter einfügen. Offene, gewerblich genutzte Lagerplätze sind nicht zulässig.

2 Das zweite Vollgeschoss ist als Dachgeschoss auszubilden, wobei der Kniestock max. 1.80 m betragen darf.

Art. 12 Dreigeschossige Wohn- und Gewerbezone (WG3)

1 Als Nutzung sind Wohnungen und nicht oder mässig störende Gewerbebetriebe zulässig.

2 Für die gewerbliche Nutzung kann im Erdgeschoss eine Überhöhe im Umfang eines halben Geschosses bewilligt werden.

Art. 13 Zone St. Niklausen (SN)

1 Die Zone St. Niklausen bezweckt die Erhaltung und massvolle Entwicklung der Siedlung St. Niklausen unter Berücksichtigung der gewachsenen, das Ortsbild prägenden Strukturen.

2 Als Nutzung sind Wohnbauten, landwirtschaftliche Bauten sowie höchstens mässig störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe zulässig.

3 Neue Hauptbauten sind nur in den dafür vorgesehenen Neubaubereichen gestattet. Die Umnutzung und massvolle Erweiterung bestehender Bauten ist zulässig.

4 Die Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe ist unter Einhaltung der Grundmasse gemäss Art. 6 zulässig. Der Gemeinderat kann betrieblich bedingte Ausnahmen gestatten.

Art. 14 Dreigeschossige Ferienhauszone (F3)

In der dreigeschossigen Ferienhauszone sind Ferienhäuser, Appartmenthäuser und Gruppenunterkünfte zulässig.

Art. 15 Zweigeschossige Ferienhauszone (F2)

In der zweigeschossigen Ferienhauszone sind freistehende Ferienhäuser zulässig. Terrassenbauten sind nicht gestattet.

Art. 16 Kurzzone (KuZ)

1 Die Kurzzone bezweckt die Erhaltung und Erweiterung des Kurortszentrums auf der Frutt.

2 Als Nutzung sind Hotels, Restaurants, nicht störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe sowie weitere dem Tourismus dienende Nutzungen zulässig.

3 Der Wohnanteil darf einen Drittel aller anrechenbaren Bruttogeschossflächen nicht übersteigen. Als Wohnanteil gilt die Fläche aller Wohneinheiten, welche als eigenständige Wohnungen bzw. Ferienwohnungen mit der entsprechenden Infrastruktur genutzt werden können. Als anrechenbare Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller ober- und unterirdischen, dem Wohnen oder der Arbeit dienenden Geschossflächen. Die Gemeinde kann für die Dach- und Untergeschossräume altrechtlicher Bauten Ausnahmeregelungen vorsehen.

4 Im Erdgeschoss ist die geschlossene Bauweise möglich, wobei mehrgeschossige Hauptbauten die maximale Gebäudelänge einhalten müssen.

Art. 17 Kurzzone Bethanien (KuB)

1 Die Kurzzone Bethanien bezweckt die Sicherung des Kurbetriebes in St. Niklausen.

2 Zulässig sind alle Bauten und Anlagen, welche für den Kurbetrieb Bethanien notwendig sind.

3 Abstände, Gebäudedimensionen und Gebäudegestaltung legt der Einwohnergemeinderat unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen und der privaten Interessen und der Einordnung in die landschaftliche Umgebung fest.

Art. 18 Gewerbezone (GZ)

1 Als Nutzung sind maximal stark störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe zulässig. Betriebe mit wesentlichen Geruchsemissionen sind verboten. Wohnungen sind nur für den Betriebsinhaber und nachweisbar betrieblich an den Standort gebundenes Personal und nur in Verbindung mit Betriebsbauten zulässig.

2 Unter Wahrung der Gesichtspunkte der Gesundheit, des Feuerschutzes und des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes gelten innerhalb der Zone generell minimale Grenzabstände von 4.00 m. Gegenüber der Zonengrenze sind die ordentlichen Grenzabstände einzuhalten.

3 Die Bauten haben sich durch die Gestaltung, Proportionen, Gliederung der Fassaden, Materialwahl und Farbgebung sowie durch die Bepflanzung in die landschaftliche Umgebung einzuordnen.

Art. 19 Industriezone (IZ)

1 Die Industriezone ist für industrielle Anlagen und gewerbliche Betriebe bestimmt. Wohnungen sind nur für den Betriebsinhaber oder nachweisbar betrieblich an den Standort gebundenes Personal und nur in Verbindung mit Betriebsbauten zulässig.

2 Unter Wahrung der Gesichtspunkte der Gesundheit, des Feuerschutzes und des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes gelten innerhalb der Zone generell minimale Grenzabstände von 4.00 m. Gegenüber der Zonengrenze sind die ordentlichen Grenzabstände einzuhalten.

3 Gebäudeabstände und -dimensionen legt der Einwohnergemeinderat unter gebührender Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes, der betrieblichen Erfordernisse und der öffentlichen und privaten Interessen von Fall zu Fall fest.

4 Bei Wohnungen ist der Grenzwert der Empfindlichkeitsstufe III einzuhalten.

Art. 20 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖB)

1 Die Zone öffentlicher Bauten, Anlagen und Werke ist für Bauten und Anlagen der Öffentlichkeit bestimmt, wie Schulhäuser, Kirchen, Friedhof, Gemeindehaus, Sportanlagen, Spielplätze und dergleichen.

2 Abstände, Gebäudedimensionen und Gebäudegestaltung legt der Einwohnergemeinderat unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen und der Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung fest.

3 Für das Gebiet unterhalb des Melchsee-Dammes gilt: Bauten und Anlagen, welche dem dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, sind nicht zulässig.

Art. 21 Zone für Sport- und Freizeitanlagen 1 (SF1)

1 Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen 1 umfasst die Flächen für Sport- und Freizeitanlagen und deren Infrastrukturanlagen, Familiengärten, Campingplätzen sowie Bauten und Anlagen von Jugend- und Freizeitorganisationen und dergleichen. Wohnungen sind nur für den Betriebsinhaber und nachweisbar betrieblich an den Standort gebundenes Personal und nur in Verbindung mit Betriebsbauten zulässig.

2 Der Einwohnergemeinderat legt Gebäudeabstände und -dimensionen unter gebührender Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes, der betrieblichen Erfordernisse und der öffentlichen und privaten Interessen von Fall zu Fall fest.

Art. 22 Zone für Sport- und Freizeitanlagen 2 (SF2)

überlagernd

1 Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen 2 dient zur Sicherung der notwendigen Flächen für die Erhaltung und massvolle Entwicklung des Skigebietes Frutt.

2 Die SF2 überlagert andere Zonen und ergänzt deren Bestimmungen.

3 Die alp- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet. Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen, welche die Ausübung des Skisports gefährden, sind nicht zulässig. Bauten und Anlagen für die Entwicklung des Skigebietes Frutt sind nur basierend auf dem vom Gemeinderat erlassenen touristischen Feinkonzept gestattet, wobei zur Sicherung der Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes die kantonale Fachstelle frühzeitig zu konsultieren ist.

4 Der Einwohnergemeinderat legt die Gebäudedimensionen unter gebührender Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes, der betrieblichen Erfordernisse und der öffentlichen und privaten Interessen von Fall zu Fall fest.

Art. 23 Grünzone (GR)

Die Grünzone umfasst Flächen innerhalb des Baugebietes, die von allen der Nutzungszone nicht entsprechenden Bauten und Anlagen freizuhalten sind. Sie dient zur Erhaltung und Schaffung von Freiflächen im Siedlungsgebiet und zur Sicherung des Umgebungsschutzes von schützenswerten Kulturobjekten sowie zur Freihaltung von Bachufern und Waldrändern.

Art. 24 Abbau- und Deponiezone Melbach (AM)

1 In der Abbau- und Deponiezone Melbach ist der Abbau von Gips und gipshaltigem Material sowie die Deponie des werkinernen Schuttmaterials zulässig. Ferner ist das Einbringen von reinem Aushubmaterial und Felsausbruch (bodeneigene Stoffe) zur Rekultivierung zulässig.

2 Der Abbau sowie die Deponie sind in Etappen zu realisieren. Nach Beendigung einer Abbauetappe ist die Rekultivierung gemäss Rekultivierungsplan vorzunehmen. Nach erfolgter Rekultivierung sind bestehender Wald sowie die Ersatzaufforstungen dem Waldareal, die übrigen Flächen der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

Art. 25 Deponiezone (DZ)

1 Die Deponiezone dient der geordneten Ablagerung von Materialien, welche in einer Inertstoffdeponie gemäss Umweltschutzgesetzgebung zulässig sind.

2 Bei der Bewilligung von Deponien in Deponiezonen kann der Einwohnergemeinderat im Rahmen seiner Zuständigkeit Auflagen machen, insbesondere bezüglich Erschliessung, Immissions- und Einsichtschutz, Etappierung, Rekultivierung und Sicherheit.

3 Der Einwohnergemeinderat kann vom Deponiehalter eine Kautionsleistung verlangen, welche die Sicherstellung der Auflagen garantiert.

4 Nach erfolgter Rekultivierung sind bestehender Wald sowie die Ersatzaufforstungen dem Waldareal, die übrigen Flächen der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

Art. 26 Landwirtschaftszone (LW)

1 Für die Landwirtschaftszone gelten die bundesrechtlichen¹ und kantonalen² Vorschriften.

2 In den Landwirtschaftszonen sind Bauten und Anlagen zulässig, die der landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere dem Acker- und Futterbau, dem Obst- und Rebbau, dem bodenabhängigen Garten- und Gemüsebau und der bodenabhängigen Nutztierhaltung dienen.

3 Zulässige Bauten und Anlagen haben sich bezüglich Standortwahl, Gebäudedimension und -proportionen, Material- und Farbwahl unaufdringlich ins Landschaftsbild einzufügen. Für Silobauten ist kein Gebäudeabstand einzuhalten.

¹ Art. 16 RPG (SR 700):

1 Landwirtschaftszonen umfassen Land, das

a) sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder den Gartenbau eignet oder
b) im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden soll.

2 Soweit möglich werden grössere zusammenhängende Flächen ausgeschieden."

² Art.23 Abs. 4 Bauverordnung:

"Bei allen Baubewilligungen ausserhalb der Bauzone prüft das zuständige Departement, ob sie eine Ausnahmegewilligung benötigen; es ist für die Erteilung dieser Ausnahmegewilligung zuständig."

Art. 27 Alpwirtschaftszone (AW)

1 Die Alpwirtschaftszone umfasst jene Flächen, die oberhalb des Viehwirtschaftskatasters liegen und als Sömmerungsweiden, -wiesen oder als Heuplanken bewirtschaftet werden. Die alpwirtschaftliche Nutzung soll entsprechend der unterschiedlichen Höhenlage, Steilheit, Bodenart und Oberflächengestaltung sowie aufgrund der Vegetationszeit und der besonderen klimatischen Bedingungen standort- und sachgerecht erfolgen.

2 Äussere Einflüsse wie Düngung oder Schädlingsbekämpfungsmittel sind örtlich und masslich auf das Minimum zu beschränken. In Bezug auf die Bewirtschaftungsintensität gelten die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechtsgrundlagen³.

3 Zulässig sind nur Bauten und Anlagen, die in direktem Zusammenhang mit der Alpwirtschaft stehen, für die Bewirtschaftung erforderlich und den Betrieb sinnvoll angeordnet sind.

4 Zulässige Bauten und Anlagen haben sich bezüglich Standortwahl, Gebäudedimension und -proportionen, Material- und Farbwahl unaufdringlich ins Landschaftsbild einzufügen.

5 Für die Abgrenzung zwischen Alpwirtschaftsflächen und Wald bzw. Gehölzen bleibt eine Waldfeststellung im Sinne des Waldgesetzes vorbehalten.

Art. 28 Freihaltezone A (FZA)

überlagernd

1 Die Freihaltezone dient zur Gewährleistung der Sicht auf bestehende Schutzobjekte.

2 Die Freihaltezone überlagert andere Zonen und ergänzt deren Bestimmungen.

3 Bauten, Anlagen und Einfriedungen, welche die Sicht behindern, sind nicht zulässig.

Art. 29 Freihaltezone B (FZB)

überlagernd

1 Die Freihaltezone dient der Freihaltung eines Korridors zur Realisierung einer Verbindung zwischen Sarnerstrasse (Einmündung Hinterfluhstrasse) und Kägiswilerstrasse (Einmündung Untergasse). Sie überlagert andere Zonen und ergänzt deren Bestimmungen.

2 Die Freihaltezone darf überbaut werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Im Quartierplan oder im Strassenprojekt wird eine Strassenverbindung aufgezeigt und gesichert, welche die Funktion einer übergeordneten Erschliessung und Verbindung im Sinne von Abs.1 gewährleistet.
- Der Anschluss an das Nachbargrundstück ist mit den Nachbarn abgesprochen, rechtlich gesichert und technisch realisierbar.

Art. 30 Übriges Gebiet (ÜG)

1 Das übrige Gebiet umfasst Land,

- a) das keiner Nutzung zugewiesen werden kann oder
- b) dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist.

2 Soweit keine einschränkende Nutzungsvorschriften festgelegt sind, gelten auf den Flächen gemäss Abs. 1a die Bestimmungen der Alpwirtschaftszone und auf den Flächen gemäss Abs. 1b die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.

3 Bei ausgewiesenem Bedarf kann auf dem Land gemäss Absatz 1b langfristig die Bauzone erweitert werden. Als Flächen gemäss Abs. 1b gelten alle übrigen Gebiete, welche direkt an die Bauzonen anschliessen sowie das Truppenlager Durrenbach. Auf diesen Flächen ist der Neubau landwirtschaftlicher Bauten nicht zulässig.

³ Landwirtschaftsgesetzgebung, Alpenverordnung

Art. 31 Ortsbildschutzzone (OS) überlagernd

1 Die Ortsbildschutzzone bezweckt die Sicherung des Ortsbildes von regionaler Bedeutung in Kerns Dorf.

2 Die Ortsbildschutzzone überlagert andere Zonen und ergänzt deren Bestimmungen.

3 Bauvorhaben, welche Auswirkungen auf das Ortsbild haben, sind im Sinne von Art. 24 Denkmalschutzverordnung der Kulturpflegekommission zur Beurteilung zu unterbreiten.

Art. 32 Gefahrenzone (GF) überlagernd

1 Die Gefahrenzone umfasst Gebiete, die aus Sicherheitsgründen, namentlich wegen Lawinen-, Felssturz-, Steinschlag-, Murgang- und Hochwassergefahr nicht oder nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen.

2 Die Gefahrenzone überlagert andere Zonen und beschränkt deren Nutzungsmöglichkeiten.

3 Je nach Gefahrenpotential werden zwei verschiedene Gefahrenstufen unterschieden:

- a) In der Gefahrenzone der Stufe I gilt absolutes Bauverbot für neue Bauten, welche als Unterkunft für Mensch und Tier dienen können. Um- und Ersatzbauten sind zulässig, sofern der Kreis der gefährdeten Personen und Sachwerte nicht erweitert wird und sofern der Umbau bzw. Ersatzbau eine erhebliche Reduktion der Gefährdung mit baulichen Massnahmen vorsieht.
- b) In der Gefahrenzone der Stufe II dürfen Baubewilligungen für zulässige Bauten und Anlagen nur basierend auf einer Gefahrenbeurteilung erteilt werden, welche durch die Fachstelle des Kantons vorzunehmen ist.

b) Quartierplanung

Hinweis auf Baugesetz:

Art. 18	Quartierplan
	a) Begriff und Aufgabe
Art. 19	b) Form und Inhalt
Art. 20	Quartierplan mit Teilinhalt
	a) Begriff
Art. 22	Wirkung und Geltungsdauer

Art. 33 Quartierplanpflicht

1 In den im Zonenplan bezeichneten Gebieten dürfen Bauprojekte nur bewilligt werden, wenn sie einem genehmigten Quartierplan entsprechen.

2 Bei ausgewiesener Qualität können Quartierpläne von der Regelbauweise abweichen, wenn ihre Fläche mindestens 3000 m² beträgt.

3 Abweichungen gegenüber der Regelbauweise sind möglich betreffend Gebäudehöhe, Firsthöhe, Gebäudelänge, Gebäudeabstand, Dach- und Fassadengestaltung.

c) weitere Planungsinstrumente

Hinweis auf das Baugesetz:

Art. 23	Baulinien
Art. 24	Landumlegung

Art. 34 Etappierung der Bauzonen

Die Bauzonen werden nach Massgabe des Zonenplanes in zwei Etappen eingeteilt. Die Bauzonen der zweiten Etappe werden vom Einwohnergemeinderat in die erste Etappe umgeteilt, wenn der neue Sammler im Zusammenhang mit dem Integralprojekt Rufibach fertiggestellt ist.

4. Planungszonen

Hinweis auf Baugesetz

Art. 25 Planungszonen

5. Auswirkungen und Kosten der Planungen

Hinweis auf das Baugesetz:

Art. 26	Entschädigungspflichtige Eingriffe und Heimschlagsrecht
Art. 27	Nachteilsausgleich
Art. 28	Erschliessungspflicht und -recht
Art. 29	Kostentragung bei Erschliessungen
Art. 30	Erschliessungsreglement
Art. 31	Ergänzendes Recht
Art. 32	Kosten der kantonalen Planungen sowie der Ortsplanungen
Art. 33	Kosten von Quartierplänen

III. BAUVORSCHRIFTEN

1. Materielle Bauvorschriften

Hinweis auf das Baugesetz:

Art. 34	Baubewilligungspflicht
Art. 35	Baureife

Art. 35 Baureife

Eine hinreichende Erschliessung mit Wasser im Sinne von Art. 35 Baugesetz liegt dann vor, wenn:

- an die Gemeinde- oder eine Genossenschaftswasserversorgung mit ausreichender Leistung angeschlossen werden kann,
- bei einer privaten Wasserversorgung vor Baubeginn ein Nachweis über ausreichende Menge und Qualität des Wassers beigebracht werden kann.

Hinweis auf das Baugesetz:

Art. 36	Arten von Bauten
Art. 37	Einordnung von Bauten und Anlagen

Art. 36 Gestaltung der Bauten und Anlagen

1 Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen nicht mehr als die Hälfte der Dachlänge beanspruchen.

2 Attikageschosse über Flachdächern sind vom Schnittpunkt der Fassadenflucht mit der Dachhaut allseitig unter einem Winkel von 45° über dem obersten Vollgeschoss zurückzusetzen. Treppenhaus- und Liftaufbauten dürfen auf höchstens einem Drittel der Gebäudelänge bis an die Fassade reichen.

3 In Hanglagen sind Bauten und Anlagen so den topographischen Verhältnissen anzupassen, dass Stützmauern und dergleichen auf ein absolutes Minimum beschränkt bleiben.

4 Im landschaftlich empfindlichen Baugebiet Frutt ist vor dem Einreichen eines Baugesuchs ein Vorprojekt einzureichen, welches eine Beurteilung der Eingliederung in die Landschaft, der Proportionen sowie der Fassaden- und Dachgestaltung erlaubt.

Hinweis auf das Baugesetz:

Art. 38	Abstandsvorschriften
	a) Grenz- und Gebäudeabstände
Art. 39	b) bei Kleinbauten und Kleinstbauten
Art. 40	c) gegenüber Strassen, Gewässern und Wäldern
Art. 41	d) weitere Abstandsbestimmungen
Art. 42	e) Berechnung der Abstände

Art. 37 Strassenabstände

1 Wo kein genehmigter Quartier-, Baulinien-, oder Strassenplan vorliegt, sind zwischen Fassade und Strassenrand folgende Mindestabstände einzuhalten:

- gegenüber Hauptstrassen ausserhalb der Bauzone 8.0 m
- gegenüber allen übrigen öffentlichen und privaten Strassen 4.0 m

2 Wo der Verkehrsrichtplan die Erstellung eines Trottoirs oder eines Radwegs vorsieht, kann der Einwohnergemeinderat eine Erhöhung des Mindestabstandes verlangen.

Art. 38 Grenz- und Gebäudeabstände

1 Gegenüber Nachbargrundstücken ist der ordentliche Grenzabstand von der Hälfte der Fassadenhöhe, jedoch minimal 4.00 m einzuhalten. Vorbehalten bleiben Art. 38 Ziff. 3 und Art. 42 Ziff. 7 Baugesetz über den Mehrlängenzuschlag.

2 Gegenüber der Hauptfassade ist der "Grosse Grenzabstand" einzuhalten. Dieser wird zonenweise gemäss Art. 6 festgelegt.

3 Im Zweifelsfall bestimmt der Einwohnergemeinderat die für den "Grossen Grenzabstand" massgebliche Gebäudeseite.

4 Der Gebäudeabstand ist die Summe der massgeblichen Grenzabstände.

Hinweis auf das Baugesetz:

Art. 43	Einfriedungen und Böschungen
---------	------------------------------

Art. 39 Zäune und Umfriedungen

Im Baugebiet Frutt sind feste Zäune und Umfriedungen in der Regel nicht gestattet. Der Einwohnergemeinderat kann im Einvernehmen mit den Organen der Alpgenossenschaft Zäune und Umfriedungen gegenüber alpwirtschaftlich genutztem Land gestatten oder verlangen, wenn dadurch Alpwirtschaft und Skibetrieb nicht beeinträchtigt werden.

Hinweis auf das Baugesetz:

Art. 44	Gebüdemasse
	a) Grundsatz
Art. 45	b) Berechnung

Art. 40 Fassadenlänge

Bei rechteckigen Gebäuden ist die längere Aussenkante, bei anderen Grundrissformen die längere Seite des kleinsten, den Gebäudegrundriss umschreibenden Rechteckes für die Bestimmung der maximalen Fassadenlänge massgebend (siehe Skizze im Anhang).

Art. 41 Untergeschosse

Es darf nur ein Untergeschoss sichtbar sein. Ausgenommen sind tieferliegende Hauseingänge und Garageneinfahrten mit einer Ausdehnung von max. 6 m Breite.

Art. 42 Kniestockhöhe

1 Die Kniestockhöhe ist die Höhe ab Oberkante des fertigen Dachgeschossbodens bis zum Schnittpunkt der Aussenwand mit den Dachsparren. Die Kniestockhöhe wird im Gebäude gemessen (siehe Skizze im Anhang).

2 Ist die zulässige Anzahl der Vollgeschosse erreicht, so darf die Kniestockhöhe maximal 0.80 m betragen.

Hinweis auf das Baugesetz:

Art. 46	Abstellflächen für Fahrzeuge
---------	------------------------------

Art. 43 Abstellflächen für Motorfahrzeuge

1 Bei Wohnhäusern sind pro Wohnung mindestens 1,5 Abstellplätze zu erstellen. Pro 4 Wohnungen ist zusätzlich ein Besucherparkplatz zu erstellen und seinem Zweck zu erhalten.

2 Bei Einfamilienhäusern gelten Garagenvorplätze als Abstellplätze.

3 Bei gewerblicher Nutzung legt der Einwohnergemeinderat die Anzahl der Abstellplätze aufgrund der VSS-Normen fest.

4 Der Einwohnergemeinderat kann eine grössere Anzahl Abstellplätze verlangen oder eine etappenweise Schaffung bewilligen sowie die Anzahl Abstellplätze reduzieren oder untersagen, wenn besondere Gründe, insbesondere der Schutz des Ortsbildes dies rechtfertigen.

5 Offene Abstellflächen sind in der Regel mit einem wasserdurchlässigen Belag zu versehen. Sie dürfen nicht zweckentfremdet werden.

6 Kann aus einem zwingenden Grund die erforderliche Anzahl Abstellplätze nicht realisiert werden, so hat die Bauherrschaft pro nicht erstellten Parkplatz eine einmalige Ersatzabgabe von Fr. 5'000.-- zu leisten, indexiert gemäss Luzerner Baukostenindex (Basis 1. Oktober 1998). Die Ersatzabgabe ist zur Schaffung öffentlicher Parkplätze zu verwenden. Aus der Ersatzabgabe stehen dem Grundeigentümer keine Rechte auf einen reservierten öffentlichen Parkplatz zu.

7 Für das Baugebiet Frutt finden die Absätze 1, 2 und 6 keine Anwendung. In den Ferienhauszonen sind nur in Gebäude integrierte, gedeckte Abstellplätze zulässig. Offene Abstellplätze werden nicht bewilligt.

Art. 44 Abstellplätze für Kinderwagen, Fahrräder und dergleichen

In Wohnbauten mit mehr als 2 Wohnungen sind in der Nähe des Hauseingangs gedeckte und leicht zugängliche Abstellplätze für Kinderwagen, Fahrräder und dergleichen zu erstellen und als solche zu bezeichnen. Die Fläche hat pro Wohnung mindestens 3 m² zu betragen.

Hinweis auf das Baugesetz:

Art. 47 Spielplätze und Gemeinschaftsbereiche

Art. 45 Spiel- und Freizeitanlagen

1 Bei Mehrfamilienhäusern und Überbauungen mit mehr als fünf Wohneinheiten sind geeignete Spiel- und Freizeitanlagen von mindestens 15% der Bruttowohnfläche zu erstellen und dauernd ihrem Zweck zu erhalten.

2 Für das Baugebiet Frutt findet Abs. 1 keine Anwendung.

Art. 46 Versickerung von Meteorwasser

1 Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass Meteorwasser nach Möglichkeit der Versickerung zugeführt werden kann.

2 Der Einwohnergemeinderat kann eine entsprechende Terraingestaltung, die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge sowie die Erstellung von Versickerungsanlagen verlangen.

Hinweis auf das Baugesetz:

Art. 48 Sicherheit und Gesundheit

Art. 47 Schneeschutz-Vorrichtungen

Ziegel- und Schieferdächer von mehr als 25° Neigung sowie Metall- und Kunststoffdächer von mehr als 15° Neigung sind mit geeigneten Schneefängen zu sichern.

Art. 48 Raummasse

1 Die zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume müssen ihrer Zweckbestimmung entsprechend genügend gross sein.

2 Bei Wohnbauten mit mehr als 2 Wohnungen haben die Wohn- und Schlafräume eine Bodenfläche von mindestens 10 m² aufzuweisen.

3 Die Treppenhausbreite muss in Mehrfamilienhäusern pro Treppenlauf mindestens 1.20 m betragen.

Art. 49 Besonnung, Belichtung, Belüftung

1 Der Bau von Wohnungen, bei denen sämtliche Wohn- und Schlafräume nach Nordost bis Nordwest orientiert sind, ist verboten.

2 Räume, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen genügend belichtet und lüftbar sein.

3 Wohn- und Schlafräume müssen mit Fenstern versehen sein, die unmittelbar ins Freie führen und geöffnet werden können. Ausgenommen sind Fenster, die sich gegen Wintergärten öffnen lassen. Die Fensterfläche hat mindestens einen Zehntel der Bodenfläche zu betragen.

Hinweis auf das Baugesetz:

Art. 49 Energieverwendung

Art. 50 Behindertengerechtes Bauen

Art. 50 Benützung öffentlichen Grundes

Die Benützung öffentlichen Grundes für Bauarbeiten durch Private ist bewilligungspflichtig.

Hinweis auf das Baugesetz:

Art. 52 Verkehrsabwicklung

Art. 51 Verkehrsrichtplan

1 Der Einwohnergemeinderat erlässt einen kommunalen Verkehrsrichtplan, welcher die Funktion der Strassen und die Massnahmen für die Erstellung einer zeitgerechten Verkehrserschliessung festlegt.

2 Vor dem Erlass des Verkehrsrichtplanes legt der Einwohnergemeinderat den Entwurf während 30 Tagen öffentlich auf. Während der Auflage kann sich jedermann zum Entwurf äussern. Der Einwohnergemeinderat nimmt zu den Eingaben abschliessend Stellung.

3 Mit dem Beschluss des Einwohnergemeinderates wird der kommunale Verkehrsrichtplan für die Gemeindebehörden verbindlich und ist bei Neu- und Ausbau sowie Gestaltung von Strassen, Wegen und Plätzen zu beachten.

4 Geringfügige Änderungen am Verkehrsrichtplan kann der Einwohnergemeinderat ohne öffentliche Auflage vornehmen.

Hinweis auf das Baugesetz:

Art. 53 Ausnahmbewilligung

Art. 52 Ausnahmbewilligung

In Ergänzung des Art. 53 Baugesetz kann der Einwohnergemeinderat Ausnahmen von den Vorschriften des Baureglements bewilligen:

- a) wenn die Anwendung der Reglementsvorschriften zu einem sinnwidrigen, den Interessen des Orts- und Landschaftsbildschutzes nicht entsprechenden Resultat führen würde;
- b) für provisorische Bauten;

Hinweis auf das Baugesetz:

Art. 54 Bestandesgarantie

a) Grundsatz

Art. 55 b) Erweiterung innerhalb der Bauzone

Art. 56 Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone

Art. 53 kommunale Naturobjekte

1 Die im Zonenplan bezeichneten und im Anhang zum Baureglement aufgelisteten Naturobjekte sind im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Naturschutzverordnung geschützt.

2 Es gelten die Bestimmungen von Art. 13 Naturschutzverordnung.

Art. 54 Hecken und Ufergehölze

- 1 Die bestehenden Hecken und Ufergehölze sind durch die Naturschutzverordnung⁴ geschützt.
- 2 Der Zonenplan legt innerhalb des Siedlungsgebietes Bereiche fest, in welchen im Rahmen von Bauvorhaben neue Hecken zu schaffen und dauernd zu erhalten sind. Der Einwohnergemeinderat entscheidet im Baubewilligungsverfahren über Heckenbreite, Heckendichte und Bepflanzungsart.
- 3 Für die Anpflanzung der Hecken sind nur einheimische und standortgerechte Strauch- oder Hochstammarten zu verwenden. Es ist eine möglichst grosse Artenvielfalt anzustreben.
- 4 Ab äusserer Begrenzungslinie der Baum- und Buschstöcke ist gegenüber Hochbauten aller Art ein Abstand von mindestens 6.0 m einzuhalten

Art. 55 ökologischer Ausgleich

Der Einwohnergemeinderat bezeichnet die kommunalen ökologischen Ausgleichsflächen in einem Verzeichnis. Die Aufnahme ins Verzeichnis erfolgt basierend auf einem sachlich begründeten Antrag interessierter Personen und Organisationen. Der Einwohnergemeinderat erlässt Massnahmen für die Erhaltung der ökologischen Ausgleichsflächen. Das Verzeichnis kann auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

2. Baubewilligungsverfahren, Baukontrolle und Gebühren

Hinweis auf das Baugesetz:

Art. 57	Baubewilligungsverfahren und Baukontrolle
Art. 58	Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes
Art. 59	Gebühren

Art. 56 Baugesuch, Baugespann, Baukontrolle

1 Wer Arbeiten vornehmen will, die in den Anwendungsbereich dieses Reglementes fallen, hat hierfür vor Baubeginn beim Einwohnergemeinderat eine Baubewilligung einzuholen. Die Bewilligungspflicht von Bauten und Anlagen ist in Art. 24 - 26 der Verordnung zum kant. Baugesetz umschrieben.

2 Zur Vornahme der Baukontrolle sind dem Gemeindebauamt rechtzeitig anzuzeigen:

- die Erstellung des Schnurgerüstes;
- der Kaminrohbau;
- sämtliche Abwasseranlagen vor dem Eindecken;
- die Fertigstellung der Bauten.

3 Die Baukontrolle hat in der Regel innert drei Tagen nach eingegangener Anzeige zu erfolgen. Beanstandungen sind der Bauherrschaft, bzw. der verantwortlichen Bauleitung unverzüglich mitzuteilen. Die Behebung gerügter Mängel ist von der Bauherrschaft erneut anzuzeigen und vom Bauamt zu kontrollieren.

⁴ Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz vom 3. März 1990, Art. 15

Art. 57 Gebühren

Für den Erlass von Vorentscheiden, die Behandlung der Baugesuche, die Durchführung der Bauaufsicht und die Prüfung von Quartierplanungen sind Gebühren zu entrichten, deren Höhe durch eine Gebührenordnung festgelegt wird. Die Gebührenordnung wird durch den Einwohnergemeinderat beschlossen und unterliegt dem fakultativen Referendum.

IV. RECHTSSCHUTZ

Hinweis auf das Baugesetz:

Art. 60	Rechtsschutz
	a) Legitimation
Art. 61	b) Rechtsmittel

Art. 58 Beschwerderecht

Gegen alle in Anwendung dieses Reglementes gefassten Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

V. STRAFBESTIMMUNGEN

Hinweis auf das Baugesetz:

Art. 62	Strafen
---------	---------

Art. 59 Strafen, Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes, Einstellung der Bauarbeiten

Die Vorschriften des Baugesetz über Strafen, die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes und die Einstellung der Bauarbeiten gelten auch für die Vorschriften dieses Reglementes.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Hinweis auf das Baugesetz:

Art. 63	Anpassung an das neue Recht und Weitergeltung bisherigen Rechts
Art. 64	Hängige Verfahren
Art. 65	Änderung bisherigen Rechts
Art. 66	Vollzugsverordnung
Art. 67	Aufhebung bisherigen Rechts
Art. 68	Inkrafttreten

Art. 60 Inkrafttreten

1 Dieses Baureglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeinde mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

2 Alle mit ihm im Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Baureglement vom 22. April 1986, das Teilbaureglement St. Niklausen vom 5. Juli 1990 sowie das Teilbaureglement Melchsee-Frutt vom 8. Juli 1980 sind aufgehoben.

3 Die bei Inkrafttreten dieses Baureglementes vom Einwohnergemeinderat noch nicht entschiedenen Baugesuche sind nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

Beschlossen von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kerns an der Urnenabstimmung vom 27. September 1998.

Namens des Einwohnergemeinderates:

Der Gemeindepräsident:

Albert Reinhart

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

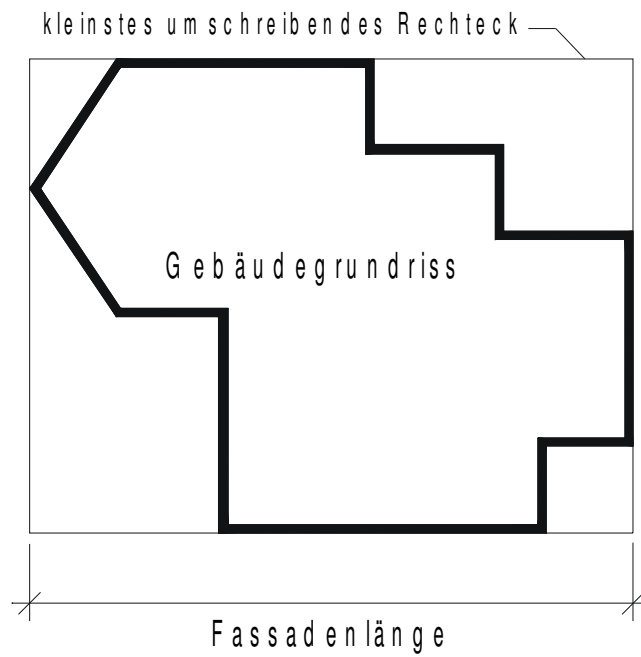
Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Obwalden
am 11. April 2000 mit RRE Nr. 646

Namens des Regierungsrates:

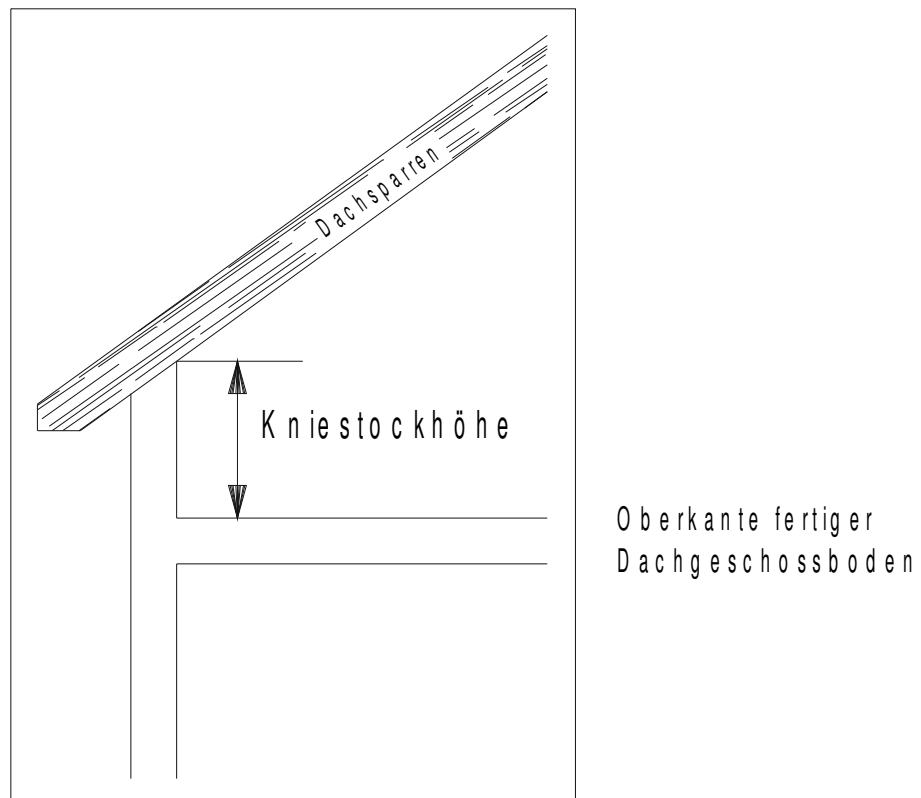
Der Landschreiber: Urs Wallimann

Anhang 1: Skizzen zum Baureglement

Fassadenlänge gemäss Art. 40



Kniestockhöhe gemäss Art. 42



Anhang 2: Liste der kommunalen Naturobjekte gemäss Art. 53

1. Hexenstein ob der Rossmatt
2. Lindenbaum Rossfang
3. Ghirmistein bei der Kapelle St. Anton
4. Buche in der Egg Allmend
5. Stäubiloch auf der Frutt
6. Vickenloch auf Tannalp

Anhang 3: Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung
Provisorische Liste vom 18. April 1995

		Objekt Nr.	Beschrieb	Grundstück Nr.
I.	Dorf			
	Dorfstrasse	1	Gasthaus Rose	57
	Flüelistrasse	2	Wohnhaus Breiten	101
	Huwelgasse	3	Wohnhaus „Abendruh“	131
	Kägiswilerstrasse	4	Wohnhaus	129
		5	Wohnhaus	412
	Melchtalerstrasse	6	Wohnhaus (Landammannhaus)	1584
	Postplatz	7	Wohnhaus mit Café „Zum Steinhuis“	82
		8	Steinhaus und angebautes Haus	82/15
	Sarnerstrasse	9	Wohnhaus	15
	Siedernstrasse	10	Wohnhaus	71/72
	Stanserstrasse	11	Ehem. Käsespycher mit Keller	144
	Untergasse	12	Kath. Pfarrkirche St. Gallus	52
	13	Beinhaus St. Andreas	52	
II.	Fraktionen			
	Kernwald	14	Markstein	382
	Melchtal	15	Ehem. Spielhalle/Kegelbahngebäude	992
	Wisserlen	16	Kapelle St. Katharina	502
	Halten	17	St. Antonikapelle	608
	Siebeneich	18	Wallfahrtskapelle Maria Siebeneich	337
	Dietried	19	Hohe Brücke	150
	St. Niklausen	20	Kapelle St. Nikolaus	835
		21	Alter Schwibogen	1461
		22	Kapelle der Hl. Familie im Schild	1221
		23	Kapelle des Bruders Ulrich im Mösli	840
	Melchtal	24	Gedeckte Holzbrücke	1154
		25	Kath. Pfarr- und Wallfahrtskirche Maria	990
		26	Kath. Pfarrhaus	991
		27	Frauenkloster Melchtal mit Beinhaus	994
Melchsee-Frutt	28	Kapelle Maria Hilf	1843	

		Objekt Nr.	Beschrieb	Grundstück Nr.
III.	Bäuerliche Bauten Dorf	29	Feldli; Wohnhaus	420
		30	Feldlistrasse; HS	419
		31	Huwel a) Wohnhaus b) Nebengebäude	258
	Siebeneich	32	Mingetsloh Dörrhaus	308
		33	Hostett	183
	Wisserlen	34	Chlusen; Hofgruppe	565
		35	Lätten; Dörrhaus	570
		36	Lätten a) Wohnhaus b) Dörrhaus	513
		37	Müliboden	506
	Halten	38	Lauibach; Spycher	599
		39	Weidli; HS	941
		40	Hostett; Wohnhaus	926
		41	Hübeli	588
		42	Mirgg	580
		43	Sack; Wohnhaus	630
		44	Boden	641
		45	Grosshaus; Wohnhaus	638
		46	Grosshostett; Wohnhaus	851
		47	Gibli	649
	St. Niklausen	48	Grossried	749
		49	Hostett; Wohnhaus	
	Melchtal	50	Lindacher a) Wohnhaus b) Nebengebäude	1216
		51	Buechischwand	1144
		52	Hostettli a) Wohnhaus b) Spycher	1006/ 1009